

Richtlinien der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung zur Förderung des Trachtenwesens

(Stand: 1.9.2015)

I. Grundsatz

1. Die Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung gewährt auf Grund des Art. 48 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel Zuschüsse, um das Tragen von Trachten aus den Regionen des Bezirks Schwaben zu fördern.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Um einen möglichst wirkungsvollen und sachgerechten Einsatz dieser Mittel zu gewährleisten, gelten die folgenden Grundsätze und Richtlinien:

II. Empfänger

Zuschüsse werden gewährt an geschlossen auftretende Personengruppen, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen und als eingetragener Verein tätig sind.

III. Fördergegenstand

Zuschussfähig ist die Neubeschaffung von Trachten und Trachtenteilen sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche, wenn die geförderte Tracht beziehungsweise die Trachtenteile in das Vereinseigentum übergehen.

Nicht förderfähig sind Schmuck, Unterkleidung (Strümpfe, Unterhemden, Unterröcke) und Schuhe.

IV. Förderkriterien

Für eine Trachtenförderung gemäß diesen Richtlinien müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Befürwortung durch den/die Trachtenberater/in des Bezirks Schwaben; eine frühzeitige Beratung durch den/die Trachtenberater/in wird daher empfohlen.
2. Die einzukleidende Personengruppe muss aus mindestens sieben Personen bestehen.
3. In der Regel eine angemessene Beteiligung der Gemeinde - ersatzweise eines Dritten - und/oder des Landkreises - ersatzweise eines Dritten - in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten.
4. Die Antragstellung muss vor der Beschaffung beziehungsweise Herstellung der Trachten und Trachtenteile erfolgen. Die Einholung von Angeboten ist unschädlich.

V. Förderfähige Kosten

Der Zuschussberechnung werden folgende Kosten zugrunde gelegt:

1. Bei Neubeschaffungen von Trachten: höchstens 1.500,- € je Tracht.
2. Bei Neubeschaffungen von Trachtenteilen: höchstens 500 € je Trachtenteil.
3. Bei Herstellung der Tracht beziehungsweise der Trachtenteile durch den Antragsteller: die anfallenden Materialkosten sowie ein fiktiver Stundensatz von 10,- €/Std. Die Anzahl der erforderlichen Stunden wird dabei durch den/die Trachtenberater/in des Bezirks Schwaben festgelegt. Dabei gelten die in Nr. 1 und 2 genannten Höchstbeträge.

VI. Förderhöhe

1. Die Trachtenförderung gemäß diesen Richtlinien beträgt 15% der förderfähigen Kosten nach Ziff. V.
2. Der Zuschuss der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung darf einen evtl. Fehlbetrag nicht überschreiten.

3. Pro Jahr und Gruppe wird nur ein Zuschuss gewährt. Bei Gesamteinkleidungen, die durch die Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung bezuschusst wurden, ist innerhalb von zehn Jahren eine weitere Zuschussgewährung für die Gesamteinkleidung unzulässig. Dieses gilt auch bei einer Neubeschaffung von Trachtenteilen.
4. Über die Förderung und die Höhe des entsprechenden Zuschusses entscheidet der Vorstand der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung.
5. Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Einreichung einer Endabrechnung.

VII. Antragsverfahren

1. Der Antrag ist form- und fristgerecht beim Bezirk Schwaben, Abteilung für Kultur- und Europa-Angelegenheiten, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg, einzureichen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Die befürwortende Stellungnahme des/der Trachtenberaters/ Trachtenberaterin des Bezirks Schwaben.
 - Eine vollständige Namensliste der Mitglieder, die eingekleidet werden sollen. Bei der Beschaffung von Trachtenteilen muss in der Liste angegeben werden, welche Trachtenteile für welche Vereinsmitglieder angeschafft werden sollen.
 - Die verbindliche Erklärung des Vereinsvorsitzenden, dass die zu beschaffenden Trachten und/oder Trachtenteile in das Vereinseigentum übergehen.
 - Das bereits eingeholte Angebot (Original beziehungsweise eine gut leserliche Kopie) und eine Aufstellung der zu erwartenden Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer.
 - Die verbindliche Förderzusage der Gemeinde und/oder des Landkreises beziehungsweise der ersatzweisen Drittmittel.
3. Die für die Auszahlung des Zuschusses benötigte Endabrechnung muss folgendes beinhalten:
 - Quittierte und datierte Rechnungen (Originale beziehungsweise gut leserliche Kopien). Soweit es sich dabei um mehr als sechs Rechnungen handelt, sind diese zu nummerieren und nach Datum zu sortieren. Es werden nur quittierte Rechnungen aus dem vorangegangenen und dem laufenden Jahr anerkannt.
 - Fotografien, die Vorder- und Rückansicht der Trachten sowie einzelne Details zeigen.

VIII. Nebenbestimmungen

Auf die Förderung durch die Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung muss deutlich und in angemessener Weise hingewiesen werden.

IX. Antragsfrist

Anträge sind bis spätestens 15. September einzureichen.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Förderung des Trachtenwesens außer Kraft.